

Satzung der Flüchtlingshilfe Borchten e. V.

In der Fassung vom 07.05.2018

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: "Flüchtlingshilfe Borchten".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen: "Flüchtlingshilfe Borchten e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Borchten.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Hilfe für Menschen in der Gemeinde Borchten, die hier Zuflucht suchen oder in prekären Verhältnissen leben. Dabei richten sich die Hilfsangebote des Vereins sowohl an Flüchtlinge als auch an bei uns lebende sozial und gesellschaftlich benachteiligte Menschen. Wir kooperieren mit anderen gemeinnützigen sozialen Einrichtungen. Bei der Umsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben achtet der Verein die fundamentalen Prinzipien der Menschenrechte. Der Verein agiert unabhängig von Politik, Wirtschaft und Religion. Er strebt dabei immer auch die Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Bildung, Ressourcen und gesellschaftlicher Teilhabe an.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch schnelle unbürokratische Hilfe in Form von
 - Beratung und Begleitung zur Sicherung der Zukunft (z.B. Sprache, Wohnraum, Arbeitsplätze)
 - Beratung und Vermittlung hinsichtlich schulischer und beruflicher Qualifikationen
 - Schaffung von Begegnungen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der Zielgruppen
 - Förderung des interkulturellen Austauschs und der Völkerverständigung durch Initiierung von Begegnungen
 - Förderung und Begleitung der im Sinne dieser Satzung Tätigen
 - Förderung der Kompetenzen mit dem Ziel der Eigenverwirklichung und der gegenseitigen Unterstützung
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein ferner Wert auf Öffentlichkeitsarbeit und darauf, andere Personen zur Mitarbeit zu gewinnen und mehr Verständnis für die Probleme der vorgenannten Personengruppen in Borchten zu erreichen.
4. Zur Verwirklichung der Vereinszwecke werden unter anderem Arbeitsgruppen eingerichtet. Diese Arbeitsgruppen sind offen auch für Nichtmitglieder.

5. Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich und auf Wunsch der Betroffene

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand nach einstimmigen Beschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand, so kann es, ebenfalls mit sofortiger Wirkung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die untereinander gleichberechtigt sind.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
6. Auslagen wie Telefonkosten, Reisekosten usw. werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Vorstandssitzungen werden entweder am Anfang des Jahres fest terminiert, oder es wird schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche dazu eingeladen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich per Post oder per Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich per Post oder per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die MV als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Aufgaben der MV sind:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 10)
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins (§ 12)
 - h) Entlastung des Vorstandes
2. Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollanten*in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Der Paritätische – Förderverein für Soziale Arbeit im Kreis Paderborn e. V.“, der es für mildtätige Zwecke zur Förderung von sozial und gesellschaftlich benachteiligten Menschen in der Gemeinde Borchten zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Borchten, den